

panvica Pensionskasse

ORGANISATIONSREGLEMENT

Gültig ab 01. Januar 2023

ORGANISATIONSREGLEMENT

Der Einfachheit halber wurde im ganzen Reglement jeweils die männliche Form verwendet. Alle Bestimmungen gelten für beide Geschlechter gleichermassen.

1 Gegenstand

1.1 Erlass

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften, die Stiftungsurkunde und die Reglemente der panvica Pensionskasse (im weiteren "Stiftung" genannt) das folgende Organisationsreglement.

2 Zweck, Organisation

2.1 Zweck

Das Organisationsreglement soll unter Berücksichtigung der Art. 51a bis 51c BVG sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene die bestehenden organisatorischen Bestimmungen der Stiftung konkretisieren und ergänzen.

2.2 Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Die personelle Zusammensetzung der Organe und deren Veränderung sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

3 Stiftungsrat

3.1 Organisation und Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht in der Regel aus mindestens sechs und maximal acht Mitgliedern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten. Das Wahlverfahren wird separat geregelt.

3.2 Geschäfte des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung. Er nimmt die Gesamtleitung der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, der Reglemente und den Weisungen zur Verwaltung der Stiftung sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, an die Geschäftsführung der Stiftung oder an Dritte delegieren.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass das Vermögen so verwaltet wird, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Er hat deshalb insbesondere folgende, unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 51a Abs. 2 BVG):

- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Änderung der Stiftungsurkunde sowie Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Organisation der Stiftung sowie Festlegung der Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien zulässig ist;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information der Versicherten;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung, der Anlagestrategie, der taktischen Bandbreiten sowie der Durchführung und periodischen Überwachung des Anlageprozesses;
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung;
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen (Regelung der Einkaufsvoraussetzungen).
- Erlass eines Internen Kontrollsystems (IKS)
- Abnahme der Berichterstattung über das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem (IKS) der Geschäftsführung und wo notwendig von anderen Entscheidungsträgern

Der Stiftungsrat bestimmt allfällige externe Experten, wie z.B. Anlage-Experte und Investment-Controller, welche den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung seiner Führungsaufgabe unterstützen.

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 51a BVG und damit auch für das Einrichten und Aufrechterhalten einer der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle.

Er sorgt dafür, dass sämtliche Rechtsgeschäfte in ihren Auswahlprozedere und Konsequenzen für die Stiftung nachvollziehbar und transparent dokumentiert sind.

Der Stiftungsrat nimmt seine Aufgaben auch für die Vorsorgewerke der Stiftung wahr. Er kann für einzelne Vorsorgewerke eine eigene paritätische Vorsorgekommission zulassen, deren Zuständigkeiten gegebenenfalls separat zu regeln sind.

Der Stiftungsrat entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Er kann zudem übertragbare Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen, die Geschäftsführung oder an Dritte delegieren.

Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebern oder den Versicherten vorbehalten.

3.3 Ausbildung

Der Stiftungsrat gewährleistet die Erst- und Weiterbildung seiner Mitglieder auf eine Weise, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

4 Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung.

Der Stiftungsrat hat bezüglich der Vermögensanlagen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er legt in einem Reglement die Ziele und Grundsätze, die Organisation, die Anlagestrategie, die taktischen Bandbreiten und das Verfahren für die Vermögensanlage fest.
- Er stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung zur Anwendung gelangen.
- Er trifft die zur Umsetzung der Art. 48f–48l BVV2 geeigneten organisatorischen Massnahmen.

Der Stiftungsrat kann sich in der Vermögensverwaltung durch eine Anlagekommission unterstützen lassen.

5 Einberufung

Der Stiftungsrat wird so oft es die Geschäfte erfordern – mindestens jedoch zweimal jährlich – durch die Geschäftsführung und im Auftrag des Präsidenten zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden.

Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates es verlangen.

6 Beschlussfassung

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind im Protokoll der nachfolgenden Sitzung festzuhalten.

Innerhalb der vorstehenden Bestimmung regelt der Stiftungsrat den Geschäftsgang selbständig. Er kann Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Stiftungsratsmitglied bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

7 Protokollführung

Über die Verhandlungen des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrats jederzeit zur Einsichtnahme offen.

8 Berichterstattung

Die Berichterstattung ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.

9 Überwachung und Berichterstattung in der Vermögensverwaltung

Art der Überwachung und Berichterstattung wird im Anlagereglement geregelt.

10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es kann hierzu ein Pflichtenheft erstellt werden.

Sie führt – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Vorsorgeeinrichtungen – die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten und die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang besorgt.

Zu den der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren:

- Führung der Stiftungsbuchhaltung
- Führung der Versichertenverwaltung
- Liquiditätsmanagement
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
- Verkehr mit den Behörden, dem Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle für die laufende Geschäftsführung;
- Erledigung der anfallenden Korrespondenz;
- Auskunftserteilung an die Versicherten;
- Koordination der Berichterstattung an den Stiftungsrat.
- Regelung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontrollmassnahmen im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) nach Vorgabe des Stiftungsrates

Die Geschäftsführung überwacht und setzt das vom Stiftungsrat erlassenen internen Kontrollsystems (IKS) um.

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontrollmassnahmen im Rahmen des IKS werden von der Geschäftsführung durch interne Weisung geregelt.

Im Rahmen einer jährlichen IKS Berichterstattung informiert die Geschäftsführung den Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle über den Stand und die Resultate des IKS.

Personen, welche die Aufgaben der Geschäftsführung der Stiftung wahrnehmen, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

Die Geschäftsführung untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Stiftungsrats.

11 Rechnungslegung

Die Bewertung der Aktiven und Passiven sowie die Aufstellung und Gliederung der Jahresrechnung hat nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung „Swiss GAAP FER 26“ zu erfolgen. Der Bilanzstichtag der Stiftung ist der 31. Dezember.

Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter, die von der Stiftung beigezogen wurden, sind im Anhang zur Jahresrechnung mit Name und Funktion aufzuführen.

12 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt jeweils für ein Jahr eine Revisionsstelle, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungs- und Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt. Die Aufgaben richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen sowie den massgebenden Weisungen und Fachrichtlinien.

13 Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bestimmt einen Experten für berufliche Vorsorge, der die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungs- und Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt. Die Aufgaben richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen sowie den massgebenden Weisungen und Fachrichtlinien.

14 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie alle weiteren mit der Durchführung der Stiftung betrauten Personen sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

15 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Für die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gelten die Art. 48f ff BVV2.

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Personen und Institutionen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, haben ihre Interessenverbindungen dem Stiftungsrat jährlich offenzulegen. Der Stiftungsrat hat seine Interessenverbindungen bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Über die bestehenden Interessenverbindungen führt der Stiftungsrat ein jährlich aktualisiertes Inventar.

Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen dazu befähigt sein und die Gewähr bieten, dass sie Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48g bis 48l BVV2 einhalten.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge sowie weitere Verträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Für bedeutende Rechtsgeschäfte (minimale Vertragssumme CHF 10'000) mit Nahestehenden müssen immer im Minimum zwei Konkurrenzofferten eingeholt werden.

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind jährlich dem Stiftungsrat und von diesem bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

16 Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung, Vermögensverwaltung oder Vermittlung von Vorsorgegeschäften der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten. Nicht als Vermögensvorteile gelten Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, bis zu einem Gegenwert von CHF 200 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr.

Der Stiftungsrat trifft die zur Umsetzung dieser Bestimmungen geeigneten organisatorischen Massnahmen:

- Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung, Vermögensverwaltung oder Vermittlung von Vorsorgegeschäften der Stiftung betraut sind, haben jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben.
- In den Vermögensverwaltungsverträgen und den Verträgen über die Vermittlung von Vorsorgegeschäften ist vorzusehen, dass allfällige Retrozessionen, Courtagen/Provisionen, etc. ausschliesslich der Stiftung gutzuschreiben sind.
- Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.
- Im Falle zu Unrecht nicht abgelieferter Vermögensvorteile ist die Stiftung zur sofortigen Rückforderung dieser Geldwerte verpflichtet und sie ist berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

17 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Stiftung betrauten Personen sowie der Experte für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG). Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Destinatäre der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Art. 755 des Obligationenrechts sinngemäss.

18 Abweichende Bestimmungen

Bei abweichenden Bestimmungen dieses Organisationsreglements zur Stiftungsurkunde oder zum Vorsorgereglement gehen diese Bestimmungen denjenigen des Organisationsreglements vor

19 Reglementsänderung

Dieses Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat geändert werden.

20 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde am 21. November 2022 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 01. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über die Organisation.

Münchenbuchsee, 21. November 2022

panvica Pensionskasse

Julian Graf
Präsident des Stiftungsrates

Reto Heller
Vizepräsident des Stiftungsrates